



*miribi.ch*  
*seit 1969*

# **STATUTEN**

**der  
JÄGERSEKTION "MIRIBI"**

Sektion des  
Bündner Kantonalen  
Patentjäger-Verbandes

# STATUTEN DER JÄGERSEKTION "MIRIBI"

des  
Bündner Kantonalen Patentjäger-Verbandes

*In den nachfolgenden Statutenbestimmungen wurde zugunsten der Lesefreundlichkeit bei Personenbezeichnungen auf die weibliche Form verzichtet. Selbstverständlich beziehen sich diese immer auch auf weibliche Personen.*

- I. Name und Zweck
- II. Mitgliedschaft
- III. Organisation
- IV. Finanzen
- V. Schlussbestimmungen

## I. Name und Zweck

### Art. 1

#### Name und Sitz

Unter dem Namen "Sektion MIRIBI" besteht ein Verein (nachfolgend Sektion genannt) im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Sitz und Gerichtsstand befinden sich in der Gemeinde Rhäzüns.

### Art. 2

#### Zweck und Aufgabe

Die Sektion bezweckt die Förderung des Jagdwesens im Allgemeinen sowie der Patentjagd im Besonderen auf dem Gebiet der Gemeinde Rhäzüns und steht dort für einen geordneten Patentjagdbetrieb ein.

Durch Anregung und Unterstützung von Massnahmen, die der Erhaltung, der Verbesserung und dem Schutz wildgerechter Lebensräume dienen, durch Hege und Pflege sowie durch angemessene Bejagung soll der Wildbestand gesund erhalten und den örtlichen Lebensräumen angepasst werden.

Die Mitglieder werden durch Wort und Schrift sowie durch praktische Übungen mit der weidmännischen Jagdausübung und mit den bestehenden Gesetzesbestimmungen vertraut gemacht. Daneben soll insbesondere auch die Kameradschaft gefördert und gepflegt werden.

Die Sektion anerkennt die jeweils geltenden Statuten und Reglemente des BKPJV als für sich verbindlich.

### Art. 3

#### Neutralität

Die Sektion verfolgt ausschliesslich jagdpolitische Ziele. Sie ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Art. 4**

#### **Mitgliedschaft im BKPJV**

##### **Mitgliedschaft im BKPJV**

Die Sektion ist Mitglied des Bündner Kantonalen Patentjäger-Verbands (BKPJV) sowie des Bezirks XII des BKPJV.

#### **Mitgliedschaft in der Sektion**

##### **Sektionsmitgliedschaft**

Aktivmitglieder (A-Mitglieder, B-Mitglieder, sowie Jagdkandidaten) der Sektion sind natürliche Personen. Passivmitglieder oder Gönner der Sektion sind natürliche oder juristische Personen. Die Sektion unterscheidet folgende Mitgliedschaften:

##### **A-Mitglieder**

A-Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt in allen Angelegenheiten und sind zur Leistung von Sektions- und Verbandsbeiträgen verpflichtet. Die Sektion ist verpflichtet, für sie den Verbandsbeitrag des BKPJV zu entrichten. A-Mitglied kann jedermann werden, der im Kanton Graubünden jagdberechtigt ist. Die Jagdaufsichtsorgane des Kantons Graubünden gelten als jagdberechtigt.

##### **B-Mitglieder**

B-Mitglieder sind Sektionsmitglieder, die bereits in einer anderen Sektion des BKPJV A-Mitglied sind. B-Mitglieder besitzen in Sektionsangelegenheiten das Stimm- und Wahlrecht. In Verbandsangelegenheiten haben sie kein Stimm- und Wahlrecht. Sie sind zur Zahlung von Sektionsbeiträgen verpflichtet.

##### **Jagdkandidaten**

Personen, die sich im Kanton Graubünden zur Jagdprüfung angemeldet haben, können in der Sektion als Jagdkandidaten aufgenommen werden. Jagdkandidaten sind den B-Mitgliedern gleichgestellt. Sie sind in Verbandsangelegenheiten weder stimm- noch wahlberechtigt, die Sektion bezahlt für sie keinen Verbandsbeitrag. Sobald sie die Jagdberechtigung erlangen, gelten sie als A-Mitglieder. Jagdkandidaten sind von der Bezahlung des Sektionsbeitrags nicht befreit. Bei Nichtabsolvierung der Jagdprüfung innert 5 Jahren erlischt die Mitgliedschaft.

##### **Passiv-Mitglied oder Gönner**

Die Sektion kann im Kanton Graubünden nicht jagdberechtigte Personen als Passiv-Mitglieder oder Gönner aufnehmen. Sie sind in Verbandsangelegenheiten nicht stimm- und wahlberechtigt und sie bezahlen keinen Verbandsbeitrag. Sie können die Verbandszeitung „Bündner Jäger“ über die Sektion abonnieren. Sie werden in der Mitgliederliste des BKPJV nicht geführt. Ihre Rechte und Pflichten sind in den Statuten der Sektionen und in den Reglementen, insbesondere im Schiessreglement des BKPJV, geregelt. Sie verpflichten sich zur Zahlung von Sektionsbeiträgen.

### **Ehrenmitglieder**

Zum Ehrenmitglied der Sektion kann ernannt werden, wer A-Mitglied der Sektion ist, sich um den Verein im Besonderen oder um die Förderung der Jagd im Allgemeinen verdient gemacht hat. Vorschläge sind dem Vorstand wenigstens ein Monat vor der Generalversammlung schriftlich und begründet einzureichen. Die Ernennung wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung vorgenommen.

Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung der Sektionsbeiträge befreit. Die Sektion ist verpflichtet, für sie den Verbandsbeitrag des BKPJV zu entrichten.

### **Art. 5**

#### **Aufnahme von Mitgliedern**

Die Aufnahme eines Mitgliedes kann auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Die Anmeldung für die Mitgliedschaft der Sektion hat schriftlich (Brief oder E-Mail) unter Angabe der genauen Personalien beim Präsidenten zu erfolgen.

Gegen die Verweigerung der A-Mitgliedschaft durch die Sektionsversammlung kann beim Zentralvorstand des BKPJV innert 30 Tagen seit Kenntnisnahme der Verweigerung schriftlich Beschwerde geführt werden. Der Zentralvorstand des BKPJV entscheidet endgültig.

Im Übrigen sind die Statuten des BKPJV verbindlich.

### **Art. 6**

#### **Austritt von Mitgliedern**

Das Austrittsgesuch eines Sektionsmitgliedes ist dem Präsidenten zuhanden der nächsten Generalversammlung schriftlich zu unterbreiten. Durch den Austritt eines Mitgliedes erlöschen bedingungslos sämtliche Rechte und Ansprüche gegenüber der Sektion und dem Verband sowie gegenüber deren Vermögen. Die Beitragspflicht für das laufende Vereinsjahr ist vollumfänglich zu erfüllen. Dem Austrittsgesuch ist zu entsprechen, wenn der Gesuchsteller seinen Verpflichtungen gegenüber der Sektion und dem Verband nachgekommen ist.

### **Art. 7**

#### **Ausschluss von Mitgliedern**

1.) Sektionsmitglieder, welche den Verbandsinteressen schaden, ihren statutarischen Pflichten nicht nachkommen, ihr Jagdrecht verlieren oder wegen schwerer Jagdrechtsverletzungen verurteilt worden sind, können nach Massgabe der Statuten der Sektion durch den Vorstand oder durch den Zentralvorstand aus der Sektion ausgeschlossen werden. Ein befristeter Jagdausschluss infolge Jagdrechtsverletzung hat nicht automatisch einen Ausschluss oder einen Unterbruch der Mitgliedschaft in der Sektion zur Folge.

Den Betroffenen ist das rechtliche Gehör vorgängig des Beschlusses zu gewähren.

2.) Wer trotz schriftlicher Mahnung verfallene Beitragsleistungen innert Jahresfrist nicht bezahlt, wird durch den Vorstand unter vorausgehender schriftlicher Mitteilung von der Mitgliedschaftsliste gestrichen. Für Mitglieder, die durch Krankheit oder Invalidität in finanzielle Bedrängnis geraten sind, gilt diese Massnahme nicht. Durch den Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen bedingungslos sämtliche Rechte und Ansprüche des Betroffenen gegenüber der Sektion und dem Verband sowie

gegenüber deren Vermögen. Die Beitragspflicht für das laufende Vereinsjahr ist vorbehaltlos zu erfüllen.

3.) Gegen den Ausschluss durch die Sektionsversammlung oder gegen die Mitgliedschaftsaberkennung gemäss Ziff. 2 kann beim Zentralvorstand des BKPJV innert 30 Tagen seit Kenntnisnahme des Ausschlusses schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Der Zentralvorstand des BKPJV entscheidet endgültig.

#### **Art. 8**

##### **Verdienstauszeichnung des BKPJV**

A-Mitgliedern, die sich allgemein oder in der Sektion besondere Verdienste im Sinne der Bestrebungen des BKPJV erworben haben, kann auf Antrag der Sektion oder des Zentralvorstandes durch die Delegiertenversammlung die Verdienstauszeichnung verliehen werden. Diese Verleihung entbindet jedoch nicht von der Leistung der statutarischen Beiträge.

#### **Art. 9**

##### **Ehrenmitgliedschaft des BKPJV**

A-Mitglieder, die sich um die Sache des BKPJV seit der Erteilung der Verdienstauszeichnung besondere Verdienste erworben haben und bereits seit mindestens vier Jahren im Besitze der Verdienstauszeichnung sind, können auf Antrag der Sektion oder des Zentralvorstandes von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern des BKPJV ernannt werden.

Besondere Verdienste erwirbt sich jemand, wenn er Überdurchschnittliches für die Sache des BKPJV leistet. Eine regelmässige Hegetätigkeit oder die Übernahme von Vereinsfunktionen gehören zu den Pflichten eines Vereinsmitgliedes.

Personen, welche sich um die Sache der Bündner Jagd ausserordentliche Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Zentralvorstandes von der Delegiertenversammlung ohne vorgängige Erteilung der Verdienstauszeichnung zu Ehrenmitgliedern des BKPJV ernannt werden.

In der Eigenschaft als Mitglied des Zentralvorstandes ist für die Ehrenmitgliedschaft eine Amtsdauer von mindestens sechs Jahren ohne vorherige Erteilung der Verdienstauszeichnung erforderlich.

Ehrenmitglieder des BKPJV sind von der Leistung des Verbandsbeitrages befreit und die Sektion muss für diese keinen Verbandsbeitrag entrichten. Sie erhalten das Abzeichen für Ehrenmitglieder und geniessen weiterhin alle Rechte und – mit Ausnahme der Verpflichtung den Verbandsbeitrag zu bezahlen – alle Pflichten eines A-Mitglieds ihrer Stammsektion.

#### **Art. 10**

##### **Veteranen des BKPJV**

A-Mitglieder einer Sektion, die im laufenden Jahr das 60. Altersjahr erfüllen und die letzten 25 Jahre ununterbrochen Mitglied einer Sektion des Verbandes waren, werden Veteranen. Sie erhalten das Veteranenabzeichen des Verbandes, sind jedoch zur Bezahlung der statutarischen Beiträge verpflichtet.

Mitglieder einer Sektion, die Freimitglieder werden, erhalten mit dem Übertritt in die Freimitgliedschaft das Veteranenabzeichen, sofern sie dieses nicht schon früher erhalten haben.

## **Art. 11**

### **Freimitglieder des BKPJV**

A-Mitglieder, die im laufenden Jahr das 75. Altersjahr erfüllen und die letzten 25 Jahre ununterbrochen A-Mitglied einer Sektion des BKPJV waren, werden Freimitglieder. Die Sektion ist nicht mehr verpflichtet, für sie den Verbandsbeitrag des BKPJV zu entrichten. Sie geniessen im Übrigen alle Rechte und Pflichten eines A-Mitglieds der Sektion. Freimitglieder sind von der Bezahlung des Sektionsbeitrags und des Abonnementspreises für die Verbandszeitung befreit.

## **Art. 12**

### **Hegeauszeichnung des BKPJV**

Personen, die im Kanton Graubünden regelmässig eine bedeutende hegerische Aufgabe in Übereinstimmung mit den Hegebestimmungen des Kantons, des BKPJV und der Sektionen erfüllen oder die sich in anderer Weise – z.B. wissenschaftlich, publizistisch oder erzieherisch – um die Hege besonders verdient gemacht haben, kann der Zentralvorstand auf Antrag einer Sektion oder der kantonalen Hegekommission die Hegeauszeichnung verleihen.

Diese Auszeichnung entbindet die Empfänger nicht von der Leistung der statutarischen Beiträge. Die Voraussetzungen der Verleihung werden im Hegereglement geregelt.

## **III. Organisation**

### **Art. 13**

#### **Organe der Sektion**

Die Organe der Sektion sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Sektionsversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsrevisoren

### **Art. 14**

#### **Generalversammlung**

Das oberste Organ der Sektion ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

Wenn ein Fünftel der A-Mitglieder ein schriftliches Begehren beim Vorstand stellt, muss innert spätestens Zweimonatsfrist eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden. Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung liegt ausserdem in der Kompetenz des Vorstandes. Die Einberufung der Generalversammlung (ordentliche und ausserordentliche) hat mindestens 20 Tage vor deren Zusammentritt unter Bekanntgabe aller Traktanden zu erfolgen:

- a) durch Publikation in der Verbandszeitung oder
  - b) durch persönliche, schriftliche Einladung an alle Sektionsmitglieder.
- Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der teilnehmenden A-Mitglieder.

Die ordentliche Sektionsversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- a) Wahl der Stimmezähler (mindestens zwei, evtl. mehr)
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten GV oder Sektionsversammlung
- c) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- d) Genehmigung des Jahresberichtes des Hegeobmanns
- e) Rechnungsablage des Kassiers, Bericht und Antrag der Revisoren
- f) Festsetzung des Jahresbeitrages
- g) Genehmigung des Voranschlages
- h) Krediterteilung an den Vorstand
- i) Beschlussfassung über Anträge betr. Statutenänderung
- k) Beschlussfassung über Anträge zuhanden des Zentralvorstandes
- l) Erlass von Sektionshege- und Schiessreglemente und Beschlussfassung über Abänderungen dieser Reglemente
- m) Wahlen für eine zweijährige Amtsdauer:
  - des Vorstandes (gem. Art 17)
  - der Rechnungsrevisoren

Für während der zweijährigen Amtsperiode freiwerdende Sektionschergen sind anlässlich der nächstfolgenden Generalversammlung Ersatzwahlen vorzunehmen. Diese gelten für den Rest der laufenden Amtsperiode.

n) Wahlen für eine einjährige Amtsdauer:

- Delegierte und Stellvertreter gemäss Statuten des BKPJV

o) Ernennungen und Ehrungen

p) Verschiedenes und Umfrage

Anträge von Sektionsmitgliedern zuhanden der Generalversammlung sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor deren Zusammentritt schriftlich zu unterbreiten. Über solche nicht traktandierte, besondere Anträge kann die Generalversammlung rechtsgültig nur befinden, wenn dies mit der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen wird.

## **Art. 15**

### **Wahlen und Abstimmungen**

Für Wahlen und Abstimmungen gelten sinngemäss die Bestimmungen des BKPJV.

## **Art. 16**

### **Sektionsversammlung**

Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand je nach Bedürfnis. Die zu behandelnden Geschäfte werden den Mitgliedern spätestens 10 Tage vor der Versammlung:

- a) durch Publikation oder
- b) durch persönliche, schriftliche Einladung

bekanntgegeben. Jede ordnungsgemäss einberufene Sektionsversammlung ist beschlussfähig und deren Beschlüsse sind für alle Sektionsmitglieder verbindlich. Die Beschlüsse der Sektionsversammlung werden in der Regel durch offenes Handmehr gefasst. Wenn der Präsident es anordnet oder wenn es durch ein stimmberechtigtes Mitglied ausdrücklich verlangt wird, so ist geheim abzustimmen. Die Sektionsversammlung kann all jene Geschäfte verbindlich behandeln, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Wiedererwägungsanträge

bedürfen – um rechtsgültig beraten werden zu können – der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

### **Art. 17**

#### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens **sechs Mitgliedern**:

- Präsident
- Aktuar (Vizepräsident)
- Kassier
- Hegeobmann
- Anlagechef
- Hüttenwart

Der Vorstand leitet die Sektion und vollzieht die Beschlüsse der General- und Sektionsversammlung.

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied während der laufenden Amtsdauer aus, so wird ein Ersatzmitglied für die Dauer der verbleibenden Amtszeit gewählt.

Der Präsident, der Aktuar (Vizepräsident), der Kassier, der Hegeobmann, der Anlagechef und der Hüttenwart werden von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist (4 oder mehr). Verbindliche Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Beschlüsse werden in der Regel durch offenes Handmehr gefasst. Sofern der Vorsitzende es anordnet oder es durch ein Vorstandsmitglied ausdrücklich verlangt wird, ist schriftlich abzustimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid endgültig.

### **Art. 18**

#### **Vorstandschargen**

Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder werden in einem separaten Reglement geregelt.

### **Art. 19**

#### **Rechnungsrevisoren**

Die Rechnungsrevisoren prüfen und verifizieren Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege und Kassabestand der Vereinskasse.

Sie legen der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag vor.



## IV. Finanzen

### Art. 20

#### Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Sektion haftet nur das Sektionsvermögen. Eine persönliche Haftung der Sektionsmitglieder ist ausgeschlossen. Das Sektionsjahr schliesst mit dem 30. November.

Einnahmen der Sektionskasse sind:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder
- b) Beiträge für die Raubwildbekämpfung
- c) Schenkungen
- d) Zinsen des Vermögens
- e) Vermietung der Jagdschiessstände und der Vereinshütte
- f) Überschüsse aus Vereinsanlässen (Jagdschiessen und dergleichen)
- g) Unvorhergesehenes

Ordentliche Ausgaben der Sektion sind:

- a) Beiträge an den Kantonalverband
- b) Ordentliche Unkosten der Sektion
- c) Abschussprämien sowie andere Beiträge für die Raubwildbekämpfung
- d) Unterhalt und Versicherung der Jagdschiessanlagen
- e) Ausgaben zur Verwirklichung der Sektionsziele
- f) Entschädigung an die Delegierten und evtl. an die Vorstandsmitglieder sowie an die Mitglieder der Hegekommision und an die Rechnungsrevisoren
- g) Unvorhergesehenes

## V. Schlussbestimmungen

### Art. 21

#### Statutenänderung

Eine Teil- oder Totalrevision der vorliegenden Statuten kann jederzeit durch eine ordentliche Generalversammlung vorgenommen werden, sofern dieses Traktandum in der Einladung figuriert. Ein Statutenänderungsbeschluss bedarf zu seiner Gültigkeit **der Zweidrittelmehrheit** der anwesenden A-Mitglieder. Neue oder teilrevidierte Statuten treten erst mit ihrer Genehmigung durch den Zentralvorstand des BKPJV in Kraft (Art. 6 der Statuten des BKPJV).

### Art. 22

#### Auflösung der Sektion

Die Auflösung der Sektion erfolgt nur durch Beschluss der Generalversammlung. Im Falle einer Sektionsauflösung sind die Statuten des BKPJV massgebend.

**Art. 23**

**Inkrafttreten**

Die vorliegenden, totalrevidierten Statuten sind anlässlich der Generalversammlung vom 16. Januar 2015 angenommen worden. Sie ersetzen die bisherigen Statuten. Nach der Genehmigung durch den Zentralvorstand treten die Statuten sofort in Kraft.

**NAMEN DER JÄGERSEKTION "MIRIBI"**

**SEKTION DES BÜNDNER KANTONALEN PATENTJÄGER-VERBANDES**

Der Präsident:

Der Aktuar:

.....  
Jgnaz Caviezel

.....  
Andy Gartmann

Genehmigungsvermerk des Zentralvorstandes:

Die vorliegenden Statuten der Jägersektion "MIRIBI", Sektion des Bündner Kantonalen Patentjäger-Verbandes, sind vom Zentralvorstand am ..... genehmigt worden.

**BÜNDNER KANTONALER PATENTJÄGER-VERBAND**

Der Präsident:

Der Aktuar:

.....

.....